



Lex-Koller-Erklärung

Erklärung im Zusammenhang mit einem allfälligen Erwerb von Grundstücken bei

Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, GmbH, Genossenschaft; Kommandit- und Kollektivgesellschaften

Im Hinblick auf die Bestimmungen des Obligationenrechts, der Handelsregisterverordnung und des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Lex Koller) und seiner Ausführungsbestimmungen **erklären die Unterzeichneten** bezüglich der nachgenannten Firma

--

(Firma und Sitz)

folgendes:

Lex Koller

Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Bei der Gesellschaft besteht keine Beteiligung durch Personen im Ausland¹ im Sinne der Vorschriften über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland. Weiter wird bestätigt, dass die Gesellschaft keine Grundstücke in der Schweiz, keine Teile davon oder keine Rechte daran bzw. keine anderen Grundstücke als die in der Anmeldung angegebenen im Sinne von Art. 4 BewG erwirbt oder zu erwerben beabsichtigt.

Datum	Unterschriften der Anmeldenden

¹ Person im Ausland (Art. 5 BewG):

- Ausländer mit rechtmässigem und tatsächlichem Wohnsitz im Ausland;
- Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, die weder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft (EG) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sind noch eine gültige Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C) besitzen;
- juristische Personen und vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die entweder ihren Sitz im Ausland haben oder ihren rechtlichen und tatsächlichen Sitz zwar in der Schweiz haben, aber von Personen im Ausland beherrscht werden;
- natürliche und juristische Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, die selber nicht dem BewG unterliegen, aber auf Rechnung einer *Person im Ausland* ein Grundstück erwerben (Treuhandgeschäft).